

X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

vom 2. Februar 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. April 2015¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»³ wird wie folgt geändert:

Art. 94a

³ (**neu**) Nicht als Organisationen mit kantonalen Beteiligung gelten unabhängig von ihrer Rechtsform:

- a) interkantonale Direktorenkonferenzen;
- b) internationale, interkantonale und kantonale Fachgremien wie Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

Art. 94i (neu)

Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane

a) Voraussetzungen

¹ Die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung bedarf:

- a) einer gesetzlichen Grundlage oder
- b) der Genehmigung durch den Kantonsrat.

² Die Genehmigung nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung gilt unbefristet, wenn eine Befristung nicht ausdrücklich vorgesehen wird.

1 ABl 2015, 1293 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 2. Februar 2016; in Vollzug ab 1. Juni 2016.

3 sGS 140.1.

nGS 2016-038

Art. 94j (**neu**)

b) *Ausnahme*

¹ Ein Mitglied der Regierung kann ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 94i Abs. 1 dieses Erlasses Einsitz in das oberste strategische Leitungsorgan nehmen, wenn:

- a) der Kanton sich neu an einer Organisation beteiligt oder
- b) die Organisation einen dringlichen politischen Steuerungsbedarf aufweist.

² Die Regierung legt dem Kantonsrat eine Einsitznahme nach Abs. 1 dieser Bestimmung zur Genehmigung vor, wenn sie länger als zwei Jahre dauert und in dieser Frist keine gesetzliche Grundlage für die Einsitznahme geschaffen wird.

Art. 94k (**neu**)

c) *Ausstand*

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴ findet keine Anwendung, wenn die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan nach Art. 94i Abs. 1 dieses Erlasses erfolgt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

4 sGS 951.1.

St.Gallen, 2. Dezember 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 2. Februar 2016 rechts-
gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 22. Dezember 2015 bis 1. Fe-
bruar 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden
ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 2. Februar 2016

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

5 Siehe ABl 2016, 360.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 3776 f.

